



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Februar 1971

Nr. 806

Die Einwohnergemeinde Wangen b/Olten unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Ey-Strasse - Dorfstrasse - Schmidgasse mit speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Die gesamte Ortsplanung der Gemeinde Wangen b/Olten wurde mit R.R.B. Nr. 5288 vom 20. Oktober 1970 genehmigt.

Der Geltungsbereich dieses Planes, welcher als Detail zur Ortsplanung gilt, ist mit einer schwarzen Linie dargestellt und befindet sich in der Ecke Ey-Strasse - Dorfstrasse - Schmidgasse.

Der Plan sieht folgende Baukörper vor:

Typ A: 4- und 1 geschossig

Typ B: 3- und 1 geschossig

Diese sind mit Hausbaulinien fixiert und bezüglich Form, Abmessung, Stellung und Geschossezahl verbindlich.

Die maximale Ausnutzungsziffer wurde beim Bau A auf 0,70 bzw. beim Bau B auf 0,85 festgesetzt.

Die Bauten haben folgenden Charakter: Wohn- und Geschäftshäuser (Läden, Wohnungen, Tea-Room, Post). Die Erschliessung und die Anordnung der Parkplätze sowie die Fahrtrichtung des privaten Wegrechtes (Zu- und Wegfahrt) ist gemäss vorliegendem Plan geregelt.

Die öffentliche Planaufgabe samt speziellen Bauvorschriften erfolgte vom 10. August - 8. September 1970.

Fristgerecht wurde eine Einsprache vom Herrn Louis Frey, Schmiedegasse 10 in Wangen b/Olten eingereicht. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Parteien hat Herr Frey seine Einsprache zurückgezogen.

An der Sitzung vom 21. Dezember 1970 hat der Gemeinderat unter Anwendung von § 15 des kantonalen Baugesetzes den Plan genehmigt und zugleich der vorgenannten Vereinbarung die Sanktion erteilt. Diese ist ein integrierender Bestandteil der speziellen Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan Ey-Strasse - Dorfstrasse - Schmidgasse.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist auch nichts anzubringen.

Es wird beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan Ey-Strasse - Dorfstrasse - Schmidgasse mit speziellen Bauvorschriften der Gemeinde Wangen b/Olten wird genehmigt.
2. Die Vereinbarung der Herren Frey Louis und Woodtli Hermann gelten als ein integrierender Bestandteil des speziellen Bebauungsplanes Ey-Strasse - Dorfstrasse - Schmidgasse.
3. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.
4. Die Gemeinde Wangen b/Olten wird verhalten der kant. Planungsstelle noch 4. auf Leinwand aufgezeichnete Pläne mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 156) NN

=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (3)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan (folgt später)

Kreisbauamt II Olten mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Olten mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Wangen b/Olten

Baukommission Wangen b/Olten mit ~~4~~ gen. Plan (folgt später)

Amtsblatt (Ziff. 1 + 2 des Dispositivs)

